Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gefährliche, sondern auch eine äusserst rücksichtslose Fahrweise bedeutet. Leider wird dieser brutale Fehler von Fahrzeuglenkern aller Kategorien noch sehr oft begangen. Es sind noch viele Fahrer der Meinung, dass das Ausstellen des Richtungsanzeigers bezw. das Ausstrecken des Arms nach links sie völlig berechtige die Fahrt nach links fortzusetzen, ohne Rücksicht zu nehmen auf ein eventuell entgegenkommendes Fahrzeug. Dem ist aber nicht so. Das gesetzlich vorgeschriebene Angeben der Fahrrichtung durch Winker oder Arm soll dem übrigen Strassenverkehr das Vorhaben eines Fahrzeuglenkers leicht merklich machen. Dadurch wird aber der seine Fahrrichtung ändernde Fahrzeuglenker niemals davon entbunden, den gesetzlichen Vorschriften über die Verkehrsregulierung strikte nachzukommen.

Gleichzeitigkeit besteht bei ca. 50 m Entfernung von einem entgegenkommenden Fahrzeug.

Für auf Hauptstrassen mit Vortrittsrecht verkehrende Fahrzeuge ist obgenannte Verkehrsvorschrift von ungemeiner Wichtigkeit. Hier ist jedoch hinzuzufügen, dass die Gleichzeitigkeit sehr oft schon bei mindestens 150 m Distanz beginnt, was durch die meist erheblich grösseren Fahrgeschwindigkeiten der entgegenkommenden Motorfahrzeuge bedingt wird.

Ein von einer Vortrittsrecht-Strasse nach links abbiegender Fahrzeuglenker darf zudem niemals unterlassen, sich auch nach rückwärts zu vergewissern, ob er seine Fahrrichtung gefahrlos ändern kann. Auch hier zwingen ihn die sehr hohen Geschwindigkeiten der von hinten kommenden Motorfahrzeuge zu äusserster Vorsicht.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES
COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro März 1939:
Neue Policen: 10.
Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 832.
Eingänge: 322, Ausgänge: 510.

Petrolpreis: Unverändert.

Mitgliederwerbung. Infolge der starken Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche war unser Akquisiteur, Herr A. Reimann, Zürich-Oerlikon s. Zt. gezwungen, seine Tätigkeit auf 1. Jannuar a. c. einzustellen und sein SBB.-Generalabonnement zu deponieren. Nachdem sich nun die diesbezüglichen Verhältnisse wieder einigermassen gebessert haben, hat Herr Reimann am Montag, den 3. April seine Arbeit wieder aufgenommen und wird vorerst die Traktorbesitzer in den seuchenfreien Gebieten der Ostschweiz aufsuchen, um sie zum Beitritt in den Verband einzuladen. Vater Reimann ist in der Lage, Interessenten erschöpfende Auskunft zu geben über die Bestrebungen des Schweiz. Traktorverbandes zur Förderung des Traktorbetriebes und die grossen Vorteile welche mit der Verbandsmitgliedschaft verbunden sind. Wir bitten alle Traktorbesitzer, ihn freundlich zu empfangen und ihm für seine Mitteilungen Gehör zu schenken. Er ist der Einfachheit halber zum Inkasso des Jahresbeitrages von Fr. 10.— ermächtigt, sofern Neuangemeldete denselben sofort zu bezahlen wünschen. Hr. Reimann hat in diesem Falle für den Betrag auf dem Anmeldeschein zu quittieren und sofort den entsprechenden Postcheckeinzahlungsschein auszufüllen und mit den nötigen Vermerken zu versehen. Auf Wunsch hat er auch noch eine separate Quittung auszuhändigen. Wird der Jahresbeitrag nicht sofort bezahlt oder innert 14 Tagen mittelst des zurückgelassenen Postcheckeinzahlungsscheines auf unser Postcheckkonto VII 4361 überwiesen, so erfolgt innert 2—3 Wochen Nachnahme unter gleichzeitiger Zustellung des roten Bestellscheinheftes, das den Genuss der Bezugsvorteile sichert. Wir wünschen Hrn. Reimann zur Wiederaufnahme seiner in den Vorjahren so erfolgreichen Tätigkeit recht viel Glück und hoffen in der Mainummer einen erfreulichen Mitgliederneuzugang feststellen zu können.

Für den Monat März haben die Sektionen folgende Neuzugänge gemeldet:
Basel 7, Luzern 4, Thurgau 3, Zürich 1: Total 15.

Oellieferungsabkommen. — Zwischen der Firma Oel-Brack A.-G., in Aarau, und W. Boss, Selectol-Vertrieb, Küsnacht-Zürich, ist eine äusserst unerquickliche Auseinandersetzung und ein Kampf um die bisherigen Perfectol-Kunden entstanden, den wir sehr bedauern. Das Zirkular der Oel-Brack A.-G. vom 14. März a. c. muss von uns zum mindesten als unfair bezeichnet werden. Die Firma hat gewusst, dass sowohl Hr. Boss als auch das Zentralsekretariat durchaus gutgläubig waren in der Annahme, dass die Oel-Brack AG. infolge der Uebernahme einer weiteren Oelvertretung v. der bish. Raffinerie nicht mehr beliefert werde. Ihre Anwürfe gegenüber Herrn Boss sind daher durchaus unbegründet. Die Firma Brack hätte in dem Zirkular einfach feststellen können, dass sie von der Raffinerie nach wie vor mit dem gleichen Oel ebenfalls bedient werde, also auch fernerhin in der Lage sei, das von Herrn Boss unter dem Namen **Selectol** gelieferte Oel unter dem Namen **Perfectol-Solvent** ebenfalls zu liefern.

Dieses durch beide Firmen gelieferte Oel ist ein nach dem Solvent-Selectivverfahren in einer der ersten pennsylvanischen Raffinerien hergestelltes hervorragendes Motorenöl und stellt eine Verbesserung der bisherigen Typen dar. Wir können daher dieses Oel unsern Mitgliedern nach wie vor zum Bezuge vorbehaltlos empfehlen. Es hält auf Grund von Ergebnissen im Dauerversuch den Vergleich mit den besten Markenölen aus, trotzdem es erheblich billiger verkauft wird als diese.

Dies ist der springende Punkt und wir sind der Meinung, dass unser Verbandsgebiet mehr als gross genug ist, um unter diesen Umständen beiden Firmen bei unseren Mitgliedern einen schönen Umsatz zu sichern, ohne zu unbegründeten persönlichen Anfeindungen Zuflucht zu nehmen. Wir empfehlen also dringend eine Einigung und Zusammenarbeit im Interesse der Sache. Herrn Boss haben wir den Inseratenteil unseres Verbandsorganes zu einer Rechtfertigung gegen das Zirkular der Firma Oel-Brack A.-G. zur Verfügung gestellt, erklären damit aber endgültig Schluss der Kontroverse und dass wir somit für weitere Auseinandersetzungen nicht mehr zu haben sind.

Technischer Dienst

Die von Anfang an ganz unerwartet starke Beanspruchung des Technischen Dienstes durch unsere Mitglieder ist wohl dessen beste Rechtfertigung. Auch in bezug auf das Kurswesen scheint die bisherige Entwicklung unsere Annahmen vollauf zu bestätigen und der grosse Erfolg des I. Traktorführer-Kurses, auf der Rütti bei Zollikofen, welcher am letzten Samstag zu Ende ging, kann wohl als vollwertiger Beweis sowohl für das vorhandene Interesse an solchen Kursen, als auch für die Möglichkeit, mit denselben die Teilnehmer voll befriedigen zu können, gewertet werden. Leider musste das Besuchsprogramm für die Monate März und April infolge der beiden Traktorführerkurse eine ziemlich starke Einschränkung erfahren und wir bitten um entsprechende Nachsicht. Dringenden Fällen wird der Leiter des Techn. Dienstes nach Möglichkeit zu entsprechen versuchen und die uns bis zum 17. ds., dem Beginn des 2. Traktorführerkurses in Frauenfeld, zur Verfügung stehende Zeit hiezu bestens auszunützen suchen.

II. Traktorführerkurs. Derselbe findet vom 17.—29. April 1939 statt und zwar voraussichtlich in Frauenfeld. Es können noch einige Anmeldungen berücksichtigt werden. Solche haben bis spätestens Mittwoch, den 12. April a. c. zu erfolgen an das Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, in Luzern (Tel. 2 48 24), welches bereitwilligst Kursprogramme zur Verfügung stellt und gerne kostenlos jede gewünschte Auskunft gibt.

Traktorführer. Am I. Traktorführerkurs auf der Rütti, vom 20. März bis 1. April 1939, haben verschiedene Teilnehmer den auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft geltenden kantonalen Ausweis als Traktorführer erworben. Eine ganze Anzahl dieser im Kurs theoretisch und praktisch mit dem Traktorbetrieb vertraut gemachten und zum Teil auch sonst vorzüglich qualifizierten jungen Leute sucht nun geeignete Stellen als Traktorführer, sei es in Landwirtschaftsbetrieben oder für gemischtwirtschaftliche oder Industrie-Traktoren. Das Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Hertensteinstrasse 58, Luzern, Tel. 2 48 24, nimmt sehr gerne Stellenangebote entgegen und steht zu kostenloser Auskunft bereitwilligst zur Verfügung.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Basel

Wie der gut besuchte Orientierungskurs über Explosionsmotoren, welchen die Sektion Basel veranstaltete, beurteilt wurde, geht aus folgendem Schreiben eines Kursteilnehmers hervor, welches ich den Mitgliedern und einem weitern Interessentenkreis an Stelle eines eigenen Kommentars zur Kenntnis zu bringen mir erlaube:

«Der am 10. März von der Sektion Basel in Liestal durchgeführte Orientierungskurs hat bei den Teilnehmern grosses Interesse gefunden. Der Leiter des Kurses, Herr Beglinger, hat es verstanden, seinen instruktiven Vortrag in praktischer und für jedermann leicht verständlicher Weise zu halten, so dass jeder Teilnehmer befriedigt nach Hause ging.» N.

Bern

Am 17. März letzthin hat Herr Präsident Kästli von der Sektion Bern einem zweitägigen Traktorkurs für Anfänger, beim Eröffnungswort die Pflicht auferlegt, bei der Produktionsverschiebung tatkräftig mitzuhelfen. Man sagt ja mit Recht, dass durch die Traktorhaltung der Rauhfutterbedarf eines Betriebes kleiner werde und dadurch der Rindviehbestand eine Vermehrung erfahre und so die Milchmenge beeinflusse. Hier solle nun, sagte Herr Kästli, der Traktorhalter seine richtige Einstellung zeigen, indem er den Getreide- und Hackfruchtbau bis an die äusserst zulässige Grenze ausdehne. Traktorbesitzer, beherzigt diese Worte!

Der Kurs stand unter Leitung von Herrn Beglinger, dem Leiter des Techn. Dienstes des Verbandes, und wir können ihm nur gratulieren, denn er hat es verstanden, in einfachen Worten die Arbeitsweise des Motors zu erklären, und am Schluss des Kurses wusste jeder, dass von der guten, sachgemässen Behandlung die Wirtschaftlichkeit der Maschine in hohem Masse abhängt.

Die Hauptversammlung wird auf den 16. Mai festgesetzt. Herr Beglinger wird uns über den Techn. Dienst einen Vortrag halten. Reserviert diesen Tag. ch.

Schaffhausen

Am 26. März hat diese Sektion im Restaurant Landhaus in Schaffhausen ihre gutbesuchte Generalversammlung abgehalten. Präsident A. Tappolet erstattete den Jahresbericht, indem er auf die sehr erfreuliche Entwicklung der Sektion im Berichtsjahr hinwies. Derselbe konnte durch die erfolgreichen Bemühungen des Vorstandes um eine günstigere steuerliche Behandlung der ldw. Traktoren und die Tätigkeit des Akquisiteurs des Zentralverbandes, Hrn. A. Reimann, ihren bisherigen Mitgliederbestand mehr als verdoppeln. Der Vorstand hofft, dass sich dieser Zusammenschluss inskünftig noch verstärken und vertiefen möge. Jahresbericht und Rechnung wurden einstimmig genehmigt. Hierauf wurde noch ein Antrag auf Einführung einer Busse von Fr. 1.— für Nichtteilnahme an der Generalversammlung mit grossem Mehr gutgeheissen, da man sich hievon eine grössere Interessennahme an der Tätigkeit des Vorstandes verspricht. Als Ort für die Abhaltung der nächsten Generalversammlung wurde Hallau bestimmt. — Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden hielt der Geschäftsführer des Zentralverbandes ein Referat über Ldw.-Traktoren und Automobilgesetz, sowie über deren Behandlung in der Zollgesetzgebung. Die mit Interesse aufgenommenen Ausführungen gaben Anlass zu verschiedenen Anfragen und Erläuterungen, wobei auch noch über die wichtige Frage der Haftpflichtversicherung für ldw. Traktoren erschöpfende Auskunft erteilt wurde. A. S-r.

St. Gallen

Die wegen der Maul- und Klauenseuche verschobene Generalversammlung findet statt am Ostermontag, den 10. April im Rest. «Marktplatz», I. Stock, in St. Gallen (beim Marktplatz). Beginn der Versammlung um 2 Uhr. Die reichhaltige Traktandenliste, und ein anschliessender Vortrag vom Leiter des Technischen Dienstes lassen eine rege Teilnahme erwarten. Die unserm Verbande noch fernstehenden Traktorbesitzer sollen durch die Mitglieder zum Eintritt in den Verband und zur Teilnahme an der Versammlung aufgefordert werden. Ein grosser Mitgliederbestand ist zum Nutzen des einzelnen. Wir erwarten einen Grossaufmarsch am Ostermontag in St. Gallen. F.

Missbräuchliche Verwendung landwirtschaftl. Traktoren.

Die kant. Motorfahrzeugkontrolle St. Gallen hat dem Zentralsekretariat zwei Polizeirapporte zur Kenntnis gebracht, in denen zwei Landwirte wegen Personentransport mittelst Autotraktoren verzeigt wurden. Wir müssen das Unzulässige einer solchen Verwendung landwirtschaftlicher Traktoren zugeben, und wir machen hiermit alle Traktorbesitzer nachdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Strassenfahrten mit dem Traktor sich nur der Führer auf der Maschine befinden darf. Der landwirtschaftliche Traktor ist eine Arbeitsmaschine und nur für solche ist es gelungen, die weitgehenden und berechtigte Vorrechte gegenüber den übrigen Motorfahrzeugen zu erkämpfen. Der landw. Traktor und damit selbstverständlich auch der als solcher abgenommene Autotraktor darf gemäss den eidg. Vorschriften nur einen Führersitz aufweisen. Nur zu landwirtschaftlichen Arbeiten ist ein Hilfssitz zulässig. Der aus einem Automobil in einen Autotraktor umgebaute Traktor wird nur dann zur Arbeitsmaschine und geniesst deren im Gesetz zugebilligten Vorteile gegenüber den übrigen Motorfahrzeugen, wenn er dann auch wirklich nur als Arbeitsmaschine verwendet wird. Alle Versuche, ihn zu Transporten zu verwenden, die dem versteuerten Automobil zukommen, müssen wir im Interesse der landwirtschaftlichen Traktorbesitzer als unzulässig bezeichnen. Personentransport auf solchen Maschinen stellt also zweifellos nicht nur eine Gefährdung der transportierten Personen, sondern auch eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, die vom Standpunkte der Behörden, die für die Ueberwachung der Verkehrssicherheit zu sorgen haben, also von der Motorfahrzeugkontrolle aus, nicht geduldet werden kann.

Die durch den Schweiz. Traktorverband erreichte Zulassung der Autotraktoren zum öffentlichen Verkehr ist nur dann gerechtfertigt, wenn die mit diesem Zugeständnis verbundenen Auflagen nicht nur in bezug auf die technischen Anforderungen, sondern auch auf den dem landwirtschaftlichen Traktor im allgemeinen zustehenden Arbeitsbereich eingehalten werden.

Wir bitten also unsere Mitglieder dringend, die den landwirtschaftlichen Traktoren zustehenden Vorrechte nicht durch missbräuchliche Verwendung derselben zu gefährden. A. S.-r.

Thurgau

Die Sektion Thurgau meldet einen schönen Erfolg betr. eine Neuregelung der Taxen für landw. Traktoren. Bisher waren landw. Drittmannsarbeiten zu der Taxe von Fr. 50.— nicht zulässig. Auf Grund diesbezüglicher Bemühungen hat nun der Regierungsrat eine neue Verordnung erlassen, wonach Landwirten, die einen Traktor zu landw. Zwecken gegen die jährliche Taxe von Fr. 50.— lösen, gestattet wird, auch für andere Gutsbetriebe im Ortsrayon landw. Arbeiten, insbesondere soweit der Ackerbau es benötigt, ohne Zuschlagstaxe auszuführen. Landw. Traktoren sind mit einem Kontrollschild zu versehen, welcher bei der Automobilkontrolle zu beziehen ist. A. S-r.